

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 40/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet

am 21. Januar 1969

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

1.

2.

3.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1969 durch

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter S p i e l m e y e r ,

Bundessozialrichter W u n n e r und

Bundessozialrichter B l o b e l

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 22. März 1966 wird
zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu er-
statten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Unter den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger, der dem Werkschutz des beigeladenen chemischen Großbetriebes angehört, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter versichert ist. Der Kläger war früher (seit 1934) als Vorarbeiter bei seiner jetzigen Arbeitgeberin tätig und ist seit 1946 Mitglied ihres Werkschutzes; er führt die Berufsbezeichnung "Oberwerkschutzmann". Nach Feststellung des Landessozialgerichts (LSG) gliedert sich der Werkschutz der beigeladenen Firma in Werkschutzmeister, Hauptwerkschutzleute, Oberwerkschutz- und Werkschutzleute. Die Werkschutzmeister sind dabei als Wech-selschichtführer eingesetzt und überwachen den Dienst-ablauf der jeweils anwesenden Schicht; die Hauptwerk-schutzleute sind ihre Vertreter. Oberwerkschutzleute und Werkschutzleute verrichten den gleichen Dienst; die Oberwerkschutzleute werden infolge langjähriger Zugehö-rigkeit zum Werkschutz und wegen guter Dienstleistung durch die Bezeichnung "Oberwerkschutzmann" ausgezeichnet. Zum Dienstablauf hat das LSG folgendes festgestellt:

Die Werkschutzleute sind während der Tagesschicht den Torkontrollen zugeteilt und unterstehen den dort als Pförtner eingesetzten Hauptwerkschutz-leuten. Sie kontrollieren dabei die verschieden-artigen Ausweise und Einlaßscheine der das Tor passierenden Personen, die mitgeführten Gebinde, die Ladungen von Personen- und Lastkraftwagen und melden schriftlich festgestellte Unregel-mäßigkeiten, die dann von der Werksfahndung weiterbearbeitet werden. Diebesgut wird von ihnen sichergestellt. Mit der Verkehrsüber-wachung und -regelung innerhalb des Werkes ist eine besondere Betriebsgruppe betraut.



- 3 -

In Ausnahmefällen übernehmen auch die Werkschutzleute diese Aufgabe. An Samstagen und Sonntagen sowie während der Nacht wiegen die Werkschutzmänner auch eintreffende Fernlastwagen. In der Nacht gehen die Werkschutzleute innerhalb des Werkes Streife. Sie müssen dabei die einzelnen Fabriksgebäude begehen und Kontrolluhren stechen. Während dieser Kontrollgänge haben sie auf Unregelmäßigkeiten und außergewöhnliche Vorkommnisse - auch hinsichtlich der technischen Anlagen - zu achten und diese dem in der Alarmzentrale befindlichen Werkschutzmeister zu melden und, wenn möglich, zu beseitigen. Sie überwachen bei den Kontrollgängen auch laufende Versuche und Apparate und überprüfen auf Grund der ihnen gegebenen Anweisungen, ob diese vorschriftsmäßig arbeiten.

Nach einer von der beigeladenen Landesversicherungsanstalt (LVA) durchgeführten Betriebsprüfung und auf deren Anregung nahm die beklagte Betriebskrankenkasse (BKK) den Kläger, für den bis dahin - entsprechend seiner arbeitsrechtlichen Einstufung als Angestellter - Beiträge zur Angestelltenversicherung (AV) entrichtet worden waren, für die Arbeiterrentenversicherung (ArV) in Anspruch (Bescheid vom 4. Oktober 1963); der Widerspruch des Klägers wurde mit Bescheid vom 17. Oktober 1963 zurückgewiesen.

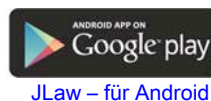
Auch seine Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Frankfurt/Main vom 7. Oktober 1964 und Urteil des Hessischen LSG vom 22. März 1966). Das LSG hat ausgeführt: Werkschutzleute seien weder im AVG noch im Berufsgruppenkatalog der AV aufgeführt, mangels hoheitsrechtlicher Funktionen seien sie auch nicht zu den "im Sicherheitsdienst Tätigen" (Abschnitt A XVIII Abs. 2 des Berufsgruppenverzeichnisses

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der AV) zu rechnen; ihre Zuordnung zu einem der Zweige der Rentenversicherung richte sich daher nach den Hauptmerkmalen ihrer Tätigkeit. Diese seien aber überwiegend körperlicher Art. Die mit der Torkontrolle verbundenen einfachen Aufzeichnungen, die gelegentliche Verkehrsregelung innerhalb des Verkehrsgeländes und die Vornahme von Leibesvisitationen gäben der Tätigkeit des Klägers nicht das Gepräge. Das gleiche gelte für die bei den nächtlichen Kontrollgängen mitzuerledigenden Arbeiten, insbesondere die Überwachung laufender Versuchsreihen mit Eintragungen in ein Kontrollbuch. Eine überwiegend geistige Tätigkeit hätten im Werkschutz nur die weisungsbefugten Werkschutzmeister und Hauptwerkschutzleute, ferner die Angehörigen des Fahndungsdienstes zu verrichten. Die langjährige Fehlversicherung des Klägers in der AV begründe für ihn kein Recht auf deren Fortsetzung.

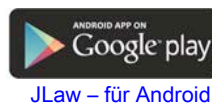
Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und u.a. vorgetragen: Das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß seine "jahrzehntelange" Versicherung in der AV jederzeit - entgegen einer 1921 zwischen der Arbeitgeberin und dem Versicherungsträger getroffenen Vereinbarung - berichtigt werden könne. Auch durch Erlaß des Reichsarbeitsministers aus dem Jahre 1943 sei die Zugehörigkeit der Werkschutzmitglieder zur AV ausdrücklich festgestellt worden. Das LSG habe ferner seine Gesamttätigkeit - unter unzulässiger Aufspaltung in einzelne Tätigkeitsbereiche - falsch bewertet, obwohl es andererseits die mit seiner Arbeit verbundene hohe Verantwortung und die bei ihr vorausgesetzten erheblichen geistigen Qualitäten anerkannt habe. Tatsächlich trete bei ihm die körperliche Beanspruchung weit in den Hintergrund. Der Kläger beantragt,

das Urteil des Hessischen LSG vom 22. März 1966, das Urteil des SG Frankfurt vom 7. Oktober 1964 sowie die Bescheide der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Beklagten vom 4. Oktober und 17. Oktober 1963
aufzuheben.

Die beigeladenen Rentenversicherungsträger beantragen,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Nach Ansicht der LVA ist die Tätigkeit des Klägers der eines Pförtners oder Wachmannes eines privaten Bewachungsinstituts gleichzuachten. Die Tatsache, daß die Werkschutzangehörigen der beigeladenen Firma seit 1921 in der AV versichert gewesen seien, enthalte keine verbindliche Entscheidung über ihre Versicherungszugehörigkeit; das gelte insbesondere für den erst später eingetretenen Kläger. Auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat darauf hingewiesen, daß kein entsprechender Verwaltungsakt zugunsten des Klägers ergangen sei; die frühere Vereinbarung mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sei im übrigen durch die inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen überholt und für die BfA auch nicht verbindlich.

Die beklagte Krankenkasse hat davon abgesehen, im Revisionsverfahren einen eigenen Antrag zu stellen; sie habe an der streitigen Rechtsfrage kein unmittelbares Interesse.

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben mit Recht entschieden, daß er als Angehöriger des Werkschutzes (Oberwerkschutzmann) der Versicherungspflicht in der ArV unterliegt.

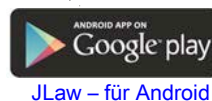
Der Umstand, daß für ihn bisher - seit einer Reihe von Jahren oder, nach seinem eigenen Vorbringen, sogar "jahrzehntelang" - Beiträge zur AV entrichtet worden sind, steht einer Berichtigung der Fehlversicherung und einer Überführung an den zuständigen Versicherungsträger nicht entgegen, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat. Inwieweit eine Fehlversicherung in der AV korrigiert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

werden kann, ergibt sich aus § 143 AVG. Danach dürfen fehlgeleitete Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zum zuständigen Versicherungszweig statthaft ist (Abs. 1 Satz 1); die beanstandeten Beiträge werden dem zuständigen Versicherungsträger überwiesen und gelten als zu Recht entrichtete Beiträge dieses Versicherungszweiges (Abs. 2). Wenn hiernach eine Fehlversicherung grundsätzlich selbst rückwirkend berichtigt werden kann, muß dies erst recht für die Zukunft zulässig sein, da insoweit keine einschränkenden Vorschriften bestehen. Zugunsten des Klägers ist auch niemals ein bindender Verwaltungsakt über seine Zugehörigkeit zur AV erlassen worden (§ 77 SGG). Ob zwischen der ehemaligen Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Arbeitgeberin des Klägers im Jahre 1921 die Versicherung ihrer Werkschutzangehörigen in der AV "vereinbart" worden ist - das LSG hat darüber keine Feststellungen getroffen -, kann auf sich beruhen. Eine solche "Vereinbarung" wäre, wie immer man ihre rechtliche Natur und Wirksamkeit beurteilen mag, einer Feststellung der AV-Zugehörigkeit durch einen im Einzelfall erlassenen und bindend gewordenen Verwaltungsakt nicht gleichzusetzen; insbesondere würde sie die - an der Vereinbarung nicht beteiligte, jedoch zur Entscheidung über die Versicherungspflicht berufene (§ 121 Abs. 3 AVG = § 1399 Abs. 3 RVO) - beklagte Krankenkasse nicht nötigen, den Kläger, der im übrigen erst lange Zeit nach Abschluß der Vereinbarung in den Werkschutz eingetreten ist, auch unter gegenüber 1921 weitgehend veränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entgegen der wirklichen Rechtslage so zu behandeln, als ob er angestelltenversicherungspflichtig wäre (vgl. auch SozR Nr. 40 zu § 77 SGG).

Der Kläger gehört als Mitglied des Werkschutzes in die ArV. Diese ist nach § 1227 Abs. 1 Nr. 1 RVO grundsätzlich für "alle" gegen Entgelt beschäftigte Arbeitnehmer zu-



- 7 -

- 7 -

ständig, "sofern sie nicht wegen derselben Beschäftigung ... nach den Bestimmungen des AVG ... versicherungspflichtig sind". Das AVG enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über Arbeitnehmer von der Art des Klägers (vgl. § 3). Gleiches gilt für die - aufgrund gesetzlicher Ermächtigung als Rechtsverordnung erlassenen und weiterhin anwendbaren (BSG 21, 176, 179) - Bestimmungen von Berufsgruppen der AV von 8. März 1924 idF der Verordnungen vom 4. Februar und 15. Juli 1927 (RGL 1924, I 274, 410; 1927, I 58, 222). In Sonderheit rechnet der Kläger nicht zu den "im Sicherheitsdienste Tätigen" (Abschnitt A XVIII Nr. 2 der Berufsgruppenbestimmungen), wie das LSG richtig dargestellt hat. Unter diese Bestimmung fallen nur Versicherte, die - ähnlich wie die dort namentlich bezeichneten Berufsgruppen - hoheitsrechtliche Funktionen ausüben (vgl. BSG 24, 123, 124 f für Angehörige einer Werksfeuerwehr im Gegensatz zu der mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteten Berufsfeuerwehr). Solche Befugnisse stehen dem Kläger als Werkschutzmann nicht zu. Aus dem gleichen Grunde kann er auch nicht den Hilfsaufsehern in einer Strafanstalt, die mit "polizeiähnlichen" Aufgaben betraut sind und deshalb den in jener Berufsgruppenbestimmung ausdrücklich genannten Personen "recht nahe stehen", gleichgeachtet werden (vgl. BSG 21, 176, 179 f).

Der Reichsarbeitsminister hat zwar übereinstimmend mit dem ehemaligen Reichsversicherungsamt in den Erlassen vom 19. April und 9. Juni 1943 (AN II 186 und 246), die die Versicherungszugehörigkeit von Werkschutzangehörigen betrafen, vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge die Auffassung vertreten, daß die Angehörigen des Werk-schutzes "nunmehr" als Angestellte im versicherungsrechtlichen Sinne anzusehen seien. Er hat dies jedoch lediglich damit begründet, daß sich ihr Aufgabengebiet "seit der Machtübernahme" infolge wehrwirtschaftlicher Maßnahmen wesentlich erweitert habe und ihre Verantwortung in einem früher nicht voraussehbaren Maße gestiegen sei. Daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

diese - auf zeitbedingte Besonderheiten abgestellte - Begründung seit Beendigung des letzten Krieges nicht mehr durchgreift, bedarf keiner näheren Darlegung. Im übrigen ist in dem zweiten der genannten Erlasse "zur Vermeidung von Mißverständnissen" darauf hingewiesen worden, daß Werkschutzangehörige, deren Aufgaben und Befugnisse nicht wesentlich über die von Wächtern hinausgehen, "nach wie vor invalidenversicherungspflichtig bleiben".

Da sich bisher auch keine einheitliche Verkehrsanschauung über die Angestellteneigenschaft der Werkschutzangehörigen gebildet hat - im Bundes-Angestelltentarifvertrag sind sie z.B., soweit ersichtlich, nicht erwähnt -, hat das LSG mit Recht geprüft, ob ihr Berufsbild überwiegend durch körperlich-mechanische Dienstleistungen geprägt wird. Es ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß sowohl die Gesamttätigkeit des Klägers wie ihre einzelnen Bestandteile vorwiegend körperlicher Art seien; die schriftlichen Nebenarbeiten (Eintragungen in Wach- und Kontrollbücher) beschränkten sich auf "einfache Anschreibungen" oder auf die "reine" Übertragung von Zahlen; zu Verkehrsregelungen innerhalb des Werkgeländes werde der Kläger nur gelegentlich herangezogen; Leibesvisitationen dürfe er zwar ausführen, jedoch niemanden in Haft nehmen; die Verwiegung von Lastzügen (an Wochenenden und im Nachtdienst) werde, wie die Tätigkeit der Wiegemeister, allgemein als Arbeitertätigkeit angesehen. Diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Ausführungen lassen keine Rechtsfehler erkennen. Der Kläger gehört somit, wie die beklagte Krankenkasse und die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben, in die ArV. Seine Revision ist unbegründet.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)